

Satzung
des Fördervereins „Kinder in Tansania“ e.V.
vom 21.März 2007, geändert am 23.5.2018



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Kinder in Tansania e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln unter der Nr. ????????? geführt.

§ 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt, unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche sowie Waisen in Tansania zu fördern und ihnen Grundversorgung und Betreuung, Schulausbildung und Berufsausbildung zu ermöglichen.
Hierzu sind zunächst Projekte in der Region Karatu konzipiert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Ämtern dieses Vereins führen diese Aufgaben ehrenamtlich aus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen Zuschüsse sowie Sach-, Natural- oder Geldspenden entgegennehmen.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken und den Zielen des Vereins zustimmt.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins in der jetzt gültigen Form anerkannt

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit einer mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Kündigung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge auch nicht anteilig erstattet

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe seines Jahresbeitrages, ~~der aktuell jedoch mindestens 12, € zu betragen hat,~~ bestimmt jedes Mitglied bei seinem Eintritt selbst. In der Mitgliederversammlung wird ~~ggf. ein geänderter~~ jährlicher Mindestbeitrag festgelegt.
3. Der Beitrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig und soll unmittelbar auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden.

II. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§10) und die Mitgliederversammlung (§11).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die voll geschäftsfähig sind:
 - a) Der/ dem ersten Vorsitzenden
 - b) Der/ dem zweiten Vorsitzenden als deren/ dessen Vertreter
 - c) Der/ dem Kassenwart/in
 - d) Der/dem Schriftführer/inBis zu 3 weitere Mitglieder können als Beisitzer zur Beratung hinzugezogen werden.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in beruft den Vorstand schriftlich oder fernmündlich ein, wenn es die Geschäftslage erfordert und leitet die Sitzung. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Über jede Vorstandssitzung und gefasste Beschlüsse erfolgt eine Niederschrift, die vom Sitzungsleiter nach Genehmigung durch die Vorstandsmitglieder unterzeichnet wird.
7. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied im Sinne von § 6 ist stimm- und antragsberechtigt.

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt für die Dauer von 3 Jahren aus ihrem Kreis die Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer/innen.
 - b) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
 - c) nimmt den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen
 - d) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - e) erstellt die Beitragsordnung
 - f) beschließt über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins
2. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmrechtsabgabe durch Vollmacht ist zulässig.
4. Abstimmungen erfolgen offen.
5. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.
6. Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

IV Sonstiges

§ 13 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins jährlich.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen aus rein formeller Sicht aufgrund von Auflagen des Finanzamtes kann der Vorstand beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Luise und Wilhelm Haun Stiftung, Stadt Hameln, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln (Tel.: 05151 202-1631), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung schwer kranker Kinder zu verwenden hat.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

In der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2018 wurde als 1. Vorsitzender Prof. Dr. Helmuth Schmidt gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder bleiben im Amt.

1. Vorsitzende: 
Prof. Dr. Helmuth Schmidt

2. Vorsitzende: 
Frau Doreen Stodian

Kassenwart: 
Frau Dr. Lore Schwedler

Schriftführerin: 
Frau Gabriele Kiesewetter